

E i n l e i t u n g.

Von der Bekanntmachung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze überhaupt *).

Art. 1. Die Gesetze werden vom Kaiser feierlich ausgerufen, und diese feierliche Ausrufung **) gibt ihnen die Fähigkeit, auf dem ganzen französischen Gebiete vollzogen zu werden.

Die Verbindlichkeit, die Gesetze zu vollziehen und zu befolgen, tritt in jedem Theile des Staates in dem Augenblicke ein, wo die feierliche Ausrufung daselbst bekannt sein kann.

In dem Departement, wo die kaiserliche Residenz ist, wird die durch den Kaiser geschehene feierliche Ausrufung einen Tag nach dem Tage der feierlichen Ausrufung für bekannt gehalten.

In allen andern Departementen wird sie ebenfalls nach Verlauf dieser Zeitfrist für bekannt gehalten, jedoch vermehrt man die letztere um so viel Tage, als Tagereisen von zehn Myriametern ***) die Stadt, wo die feierliche Ausrufung geschehen ist, von dem Hauptorte jedes Departements entfernt liegt ****).

*) Gesetz vom 14. Ventose 11. (5. März 1803). Promulgirt den 24. (15. März 1803).

**) Promulgation.

***). Zehn Myriameter sind ungefähr so viel als 20 Stunden.

****). Die feierliche Ausrufung geschieht der Constitution gemäß den zehnten Tag nach dem Tage des Gesetzes; sie ist nach unsrer neuen Gesetzgebung etwas ganz anderes, als die Verkündigung oder Publication, womit man sie wohl verwechselt.

2. Die Gesetze reguliren nur die Zukunft; ihre Wirkung erstreckt sich nicht auf die Vergangenheit.

3. Polizei- und Sicherheitsgesetze sind für alle verbindlich, die sich auf dem Gebiet aufhalten.

Unbewegliche Güter sind den Verfügungen der französischen Gesetze unterworfen, selbst dann, wenn ein Ausländer sie besitzt.

Gesetze, welche den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, reguliren den Stand und die Fähigkeit des Franzosen selbst im Auslande.

4. Kein Richter darf sich weigern, zu richten, unter dem Vorwand, daß die Gesetze schwiegen, dunkel oder unzulänglich wären. Thäte er es dennoch, so soll er als schuldig des Verbrechens der Rechtsweigerung verfolgt werden können.

5. Die Richter haben über die ihnen zugewiesenen Rechtsachen zu sprechen, aber nicht in allgemeinen gesetzähnlichen Verfügungen.

6. Durch Privatverträge kann man die Gesetze nicht unkräftig machen, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten betreffen.